

Landesrecht Freistaat Bayern

Gymnasialschulordnung Bayern: GSO, BayEUG

Kommentar

von
Karl-Heinz Schindler

1. Auflage

Gymnasialschulordnung Bayern: GSO, BayEUG – Schindler

schnell und portofrei erhältlich bei beck-shop.de DIE FACHBUCHHANDLUNG

Thematische Gliederung:

Schul- und Hochschulrecht



Verlag C.H. Beck München 2011

Verlag C.H. Beck im Internet:

www.beck.de

ISBN 978 3 406 61048 6

§ 76a. Prüfungsausschuss (neunjähriges Gymnasium)

(1) ¹Den Vorsitz des Prüfungsausschusses gemäß Art. 54 Abs. 2 BayEUG hat die Schulleiterin oder der Schulleiter, soweit das Staatsministerium nicht eine Ministerialkommissarin oder einen Ministerialkommissär bestellt. ²Alle Prüfungsangelegenheiten, die nicht ausdrücklich dem Prüfungsausschuss, den Fachausschüssen oder deren Unterausschüssen durch diese Schulordnung zugewiesen werden, sind von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu erledigen. ³Zur Erörterung organisatorischer und pädagogischer Fragen der Prüfung kann eine Konferenz aller Mitglieder der Ausschüsse einberufen werden.

(2) ¹Dem Prüfungsausschuss gehören neben der oder dem Vorsitzenden an:

1. Die Schulleiterin oder der Schulleiter, wenn das Staatsministerium eine Ministerialkommissarin oder einen Ministerialkommissär beruft,
2. die ständige Stellvertreterin oder der ständige Stellvertreter,
3. Kollegstufenbetreuerinnen und Kollegstufenbetreuer.

²Von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses können bis zu drei weitere Lehrkräfte in den Prüfungsausschuss berufen werden. ³§ 78a Abs. 6 bleibt unberührt.

(3) ¹Aufgabe des Prüfungsausschusses ist es,

1. über die Besetzung von Fachausschüssen zu entscheiden,
2. aus dem Kreis der Mitglieder des jeweiligen Fachausschusses je zwei Bericht-erstattende für jede Kursgruppe zu bestimmen,
3. den Zeitplan für die Durchführung der Colloquiumsprüfungen, der mündlichen Prüfungen und der praktischen Prüfungen zu erstellen,
4. über den Antrag der Schülerin oder des Schülers auf eine mündliche Prüfung oder die Anordnung einer mündlichen Prüfung im ersten, zweiten oder dritten Abiturprüfungsfach zu entscheiden,
5. den Prüfungsablauf zu überwachen und die Entscheidungen gemäß § 88 zu treffen,
6. die Prüfungsergebnisse festzustellen und bekannt zu geben,
7. über einen vorzeitigen Abbruch der Prüfung zu entscheiden,
8. über die Zuerkennung der allgemeinen Hochschulreife zu entscheiden.

(4) Das Staatsministerium kann für jede öffentliche oder staatlich anerkannte Schule eine Ministerialkommissarin oder einen Ministerialkommissär insbesondere mit folgenden Befugnissen bestellen:

1. Vorsitz im Prüfungsausschuss,
2. Berufung von Lehrkräften anderer Schulen in den Prüfungsausschuss und in die Fachausschüsse,
3. Überprüfung der in den Ausbildungsabschnitten 12/1 bis 13/2 erzielten Ergebnisse anhand der Leistungsnachweise und Überprüfung der Ergebnisse der schriftlichen Prüfungsarbeiten anhand der schriftlichen Arbeiten und nach Anhörung des Prüfungsausschusses Änderung der Bewertung der Abiturprüfungsaufgaben. Die Entscheidung muss auf der jeweiligen Arbeit vermerkt und durch Unterschrift bestätigt werden. In die Niederschrift über die Abiturprüfung werden in diesen Fällen entsprechende Vermerke aufgenommen.

§ 77. Fachausschüsse, Unterausschüsse (achtjähriges Gymnasium)

(1) ¹Die Fachausschüsse bestehen aus mindestens zwei Mitgliedern, die die Lehrbefähigung im jeweiligen Fach haben sollen. ²Die oder der Vorsitzende

wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestellt. ³Aufgabe eines jeden Fachausschusses ist es,

1. die ggf. erforderliche Auswahl von Aufgaben bei der Prüfung zu treffen,
2. die Ergebnisse der schriftlichen Prüfungen zusammenzustellen,
3. die mündlichen und praktischen Prüfungen durchzuführen und zu bewerten sowie jeweils eine Niederschrift anzufertigen.

(2) ¹Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann Unterausschüsse, bestehend aus mindestens zwei Mitgliedern der Fachausschüsse, einsetzen; ein Mitglied wird zur oder zum Vorsitzenden bestellt. ²Unterausschüsse übernehmen die Aufgaben nach Abs. 1 Satz 3 Nr. 3.

§ 77 a. Fachausschüsse, Unterausschüsse (neunjähriges Gymnasium)

(1) ¹Die Fachausschüsse bestehen aus mindestens zwei Mitgliedern, die die Lehrbefähigung im jeweiligen Fach haben sollen. ²Die oder der Vorsitzende wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestellt. ³Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann den Vorsitz eines Fachausschusses auch selbst übernehmen. ⁴Aufgabe eines jeden Fachausschusses ist es,

1. die ggf. erforderliche Auswahl von Aufgaben bei der schriftlichen oder praktischen Prüfung zu treffen,
2. die Ergebnisse der schriftlichen Prüfungen zusammenzustellen,
3. die Colloquiumsprüfungen, die mündlichen Prüfungen und die praktischen Prüfungen durchzuführen und zu bewerten sowie eine Niederschrift über Verlauf, wesentlichen Inhalt und Ergebnis der Prüfungen anzufertigen.

(2) ¹Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann für die Abnahme der Colloquiumsprüfungen, der mündlichen Prüfungen und der praktischen Prüfungen Unterausschüsse, bestehend aus mindestens zwei Mitgliedern der Fachausschüsse, einsetzen; sie oder er bestimmt eines der Mitglieder des Unterausschusses zur oder zum Vorsitzenden. ²Sind Unterausschüsse eingesetzt, so übernehmen sie die Aufgaben nach Abs. 1 Satz 4 Nr. 3.

§ 78. Verfahren (achtjähriges Gymnasium)

(1) Die Vorsitzenden der Ausschüsse bestimmen jeweils ein Mitglied des Ausschusses für die Schriftführung, das über den Gesamtverlauf der Tätigkeit des Ausschusses eine Niederschrift fertigt.

(2) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses ist berechtigt, in die Prüfungsvorgänge einzugreifen und selbst Fragen zu stellen.

(3) Für die Beschlussfassung von Prüfungs-, Fach- und Unterausschüssen gilt § 8 entsprechend.

§ 78 a. Verfahren (neunjähriges Gymnasium)

(1) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses informiert alle Mitglieder des Prüfungsausschusses und der Fachausschüsse über die einschlägigen Vorschriften der Abiturprüfung und weist sie auf ihre Verpflichtung zur Wahrung des Amtsgeheimnisses hin.

(2) ¹Die Vorsitzenden der Ausschüsse bestimmen jeweils ein Mitglied des Ausschusses für die Schriftführung, das über den Gesamtverlauf der Tätigkeit des Ausschusses eine Niederschrift fertigt, in der die einzelnen Vorgänge der Reihe nach verzeichnet werden. ²Die Niederschrift wird von der oder dem Vor-

sitzenden und von dem für die Schriftführung verantwortlichen Mitglied unterzeichnet. ³Bei jedem Prüfling ist zu vermerken, ob ihm die allgemeine Hochschulreife zuerkannt werden konnte.

(3) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hat das Recht, in die Prüfungsvorgänge einzugreifen und selbst Fragen zu stellen.

(4) ¹Entscheidungen im Prüfungsausschuss werden mit einfacher Mehrheit getroffen. ²Sie bedürfen der Anwesenheit von zwei Dritteln der Mitglieder. ³Stimmenthaltung ist nicht zulässig. ⁴Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. ⁵Gegen Entscheidungen der Ausschüsse kann die oder der Vorsitzende die oder den Ministerialbeauftragten anrufen; sie oder er hat in diesem Fall zuvor den Ausschuss zu hören. ⁶§ 76a Abs. 4 bleibt unberührt.

(5) ¹Entscheidungen in den Fachausschüssen und Unterausschüssen werden mit einfacher Mehrheit getroffen. ²Stimmenthaltung ist nicht zulässig. ³Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.

(6) ¹Von einer Prüfungstätigkeit ist ausgeschlossen, wer das Sorgerecht über die Schülerin oder den Schüler hat oder zu ihr oder ihm in nahen persönlichen oder wirtschaftlichen Beziehungen steht. ²Kommt ein derartiger Ausschluss in Betracht, so ist dies spätestens bis zum 1. Oktober des der Abiturprüfung vorausgehenden Jahres der oder dem Ministerialbeauftragten zu melden; eine Sonderregelung kann getroffen werden.

§ 79. Prüfungsgegenstände (achtjähriges Gymnasium)

(1) ¹Die Abiturprüfung erstreckt sich auf fünf verschiedene Fächer. ²Verpflichtende Abiturprüfungsfächer sind Deutsch und Mathematik (Abiturprüfungsfächer eins und zwei), mindestens eine fortgeführte Fremdsprache sowie ein Fach aus dem gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeld; für den Fall des gleichzeitigen Erwerbs des Abiturs und des Baccalaureats trifft das Staatsministerium eine gesonderte Regelung. ³Wählbar sind Fächer gemäß Anlage 4 und Anlage 5 Nr. 1. ⁴Es sind insbesondere folgende Bedingungen zu erfüllen:

1. Die Fächer Kunst und Musik können als schriftliches und Sport kann als schriftliches und mündliches Abiturprüfungsfach (besondere Fachprüfung) nur gewählt werden, wenn das geforderte Additum belegt wird.
2. Sozialkunde als eigenständiges Prüfungsfach kann nur gewählt werden, wenn in der Jahrgangsstufe 10 ein Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliches Gymnasium besucht und das Fach gemäß Anlage 6 zweistündig belegt wurde.
3. Die Wahl von Religionslehre, ggf. Ethik, als Abiturprüfungsfach ist nur bei Nachweis des Besuchs dieses Fachs in der Jahrgangsstufe 10 zulässig. Hat eine Schülerin oder ein Schüler beim Eintritt in die Jahrgangsstufe 11 von Religionslehre zu Ethik gewechselt oder umgekehrt, ist das neue Fach als Abiturprüfungsfach zulässig, wenn sie oder er zu Beginn der Jahrgangsstufe 11 durch eine Feststellungsprüfung nachgewiesen hat, dass sie oder er sich die Kenntnisse der Jahrgangsstufe 10 angeeignet hat; bei einem späteren Wechsel scheidet die Fächer Religionslehre, ggf. Ethik, als Abiturprüfungsfächer aus.
4. Spät beginnende Fremdsprachen sowie Wirtschaftsinformatik und Sozialwissenschaftliche Arbeitsfelder können nur mündliches Abiturprüfungsfach sein.
5. Bei der Wahl der Lehrplanalternative Biophysik kann Physik nur als mündliches Abiturprüfungsfach gewählt werden.

6. Bei der Wahl der Lehrplanalternative Geologie kann Geographie nur als mündliches Abiturprüfungsfach gewählt werden.

(2) ¹Die Abiturprüfung wird in den Fächern Deutsch und Mathematik (Abiturprüfungsfächer 1 und 2) in schriftlicher Form durchgeführt. ²Bei den weiteren Abiturprüfungsfächern entscheiden die Schülerinnen und Schüler, welches Fach in schriftlicher Form (Abiturprüfungsfach 3) und welche beiden Fächer (Abiturprüfungsfach 4 und 5) in mündlicher Form (Kolloquium) geprüft werden. ³Die schriftliche Prüfung in den modernen Fremdsprachen wird durch einen mündlichen Prüfungsteil ergänzt, der im Ausbildungsabschnitt 12/2 möglichst als Partner- oder Gruppenprüfung vor dem schriftlichen Teil abgehalten wird. ⁴In den schriftlichen Abiturprüfungsfächern wird auf Antrag der Schülerinnen und Schüler oder auf Anordnung des Prüfungsausschusses eine mündliche Zusatzprüfung (vgl. § 81) durchgeführt.

(3) Inhaltliche Grundlage der Abiturprüfung im einzelnen Fach sind unbeschadet der Schwerpunktbildung gemäß Anlage 9 die Lernziele und die Lerninhalte der vier Ausbildungsabschnitte der Jahrgangsstufen 11 und 12 unter Einbeziehung von Grundkenntnissen aus den früheren Jahrgangsstufen.

(4) ¹Ist Kunst oder Musik schriftliches Abiturprüfungsfach, tritt an die Stelle der schriftlichen Prüfung eine besondere Fachprüfung, die neben einem schriftlichen auch einen fachpraktischen Teil umfasst. ²In diesem Fall bezieht sich die Prüfung auch auf das Additum.

(5) ¹Ist Sport schriftliches oder mündliches Abiturprüfungsfach, besteht die Prüfung aus einer besonderen Fachprüfung, die auch einen fachpraktischen Teil umfasst. ²In beiden Fällen bezieht sich die Prüfung auch auf das Additum. ³Der mündlich-theoretische Teil der mündlichen Abiturprüfung wird gemäß § 81, der sportartspezifisch praxisbezogene Teil gemäß Anlage 8 Nr. 19 durchgeführt.

§ 79 a. Prüfungsgegenstände (neunjähriges Gymnasium)

(1) ¹Die Abiturprüfung erstreckt sich auf vier verschiedene Fächer, die von der Schülerin oder dem Schüler gewählt werden und durch die die drei Aufgabenfelder abgedeckt sein müssen. ²Sie müssen die folgenden Bedingungen erfüllen:

1. Abiturprüfungsfach kann nur ein Fach sein, für das ein vom Staatsministerium erlassener Lehrplan gilt.
2. Erstes und zweites Abiturprüfungsfach sind die Leistungskursfächer.
3. Drittes Abiturprüfungsfach ist ein Grundkursfach. Wählbar sind aus dem
 - a) sprachlich-literarisch-künstlerischen Aufgabenfeld Deutsch oder eine fortgeführte Fremdsprache,
 - b) gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeld Fächer aus dem Fachbereich Politische Bildung oder Religionslehre, ggf. Ethik,
 - c) mathematisch-naturwissenschaftlich-technischen Aufgabenfeld Mathematik, Biologie, Chemie oder Physik.
4. Viertes Abiturprüfungsfach (Colloquiumsfach) ist ein weiteres Grundkursfach. Dieses Fach kann aus Anlage 4 a frei gewählt werden, wenn die drei Aufgabenfelder bereits durch das erste, zweite und dritte Abiturprüfungsfach abgedeckt sind. Ist dies nicht der Fall, so muss das Colloquiumsfach aus dem noch nicht abgedeckten Aufgabenfeld unter Berücksichtigung der durch Nr. 3 bedingten Einschränkungen gewählt werden.
5. Unter den vier Abiturprüfungsfächern müssen sich zwei Kernfächer der in der Jahrgangsstufe 11 besuchten Ausbildungsrichtung, darunter Deutsch oder eine fortgeführte Fremdsprache, befinden.

6. Wird das Leistungskursfach Deutsch mit einem der Leistungskursfächer Kunst, Musik oder Sport kombiniert, so ist Mathematik als drittes oder viertes Abiturprüfungsfach verpflichtend; wird das Leistungskursfach Deutsch mit einem Leistungskursfach des gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeldes kombiniert, so ist entweder Mathematik oder eine fortgeführte Fremdsprache als weiteres Abiturprüfungsfach verpflichtend.
7. Die Wahl von Religionslehre, ggf. Ethik als drittes oder viertes Abiturprüfungsfach ist nur bei Nachweis des Besuchs dieses Fachs in der Jahrgangsstufe 11 zulässig. Hat eine Schülerin oder ein Schüler beim Eintritt in die Jahrgangsstufe 12 von Religionslehre zu Ethik gewechselt oder umgekehrt, so ist das neue Fach als Abiturprüfungsfach zulässig, wenn sie oder er zu Beginn der Jahrgangsstufe 12 durch eine Feststellungsprüfung nachgewiesen hat, dass sie oder er sich die Kenntnisse der Jahrgangsstufe 11 angeeignet hat; bei späterem Wechsel scheiden die Fächer Religionslehre, ggf. Ethik als Abiturprüfungsfächer aus.
8. Eine spät beginnende Fremdsprache kann nur als viertes Abiturprüfungsfach gewählt werden; Gleiches gilt für die Grundkursfächer Kunst und Musik sowie die Lehrplanalternativen Mathematik (Informatik), Wirtschaft und Recht (Informatik), Physik (Informatik) und Geographie (Geologie). Das Fach Sport und die Fächer des Zusatzangebots nach Anlage 6a mit Ausnahme der spät beginnenden Fremdsprachen können weder drittes noch viertes Abiturprüfungsfach sein.
 - (2) ¹Die Abiturprüfung umfasst im ersten, zweiten und dritten Abiturprüfungsfach eine schriftliche und auf Antrag der Schülerin oder des Schülers oder auf Anordnung des Prüfungsausschusses eine mündliche Prüfung und im vierten Abiturprüfungsfach eine Colloquiumsprüfung. ²Inhaltliche Grundlage der Abiturprüfung im einzelnen Fach sind unbeschadet der Schwerpunktbildung gemäß Anlage 9a die Lernziele und Lerninhalte der vier Ausbildungsabschnitte der Jahrgangsstufen 12 und 13 unter Einbeziehung von Grundkenntnissen aus den früheren Jahrgangsstufen.
 - (3) ¹In den Leistungskursfächern Kunst, Musik und Sport tritt an die Stelle der schriftlichen Prüfung eine besondere Fachprüfung. ²Sie besteht
 1. in Kunst aus einer kombinierten Aufgabe, die einen schriftlich-theoretischen und einen bildnerisch-praktischen Teil enthält;
 2. in Musik aus einer besonderen Fachprüfung mit einem fachtheoretischen und einem fachpraktischen Teil;
 3. in Sport aus einer besonderen Fachprüfung mit einem allgemeinen schriftlich-theoretischen Teil und einem sportartspezifischen praxisbezogenen Teil.

§ 80. Schriftliche Prüfung (achtjähriges Gymnasium)

(1) ¹Das Staatsministerium stellt die Aufgaben zentral für die schriftlichen Prüfungen und für die besonderen Fachprüfungen. ²Das Staatsministerium kann anordnen, dass ersatzweise von den Schulen zu erstellende Aufgaben bereitgehalten werden.

(2) ¹Soweit die Schule aus den vom Staatsministerium zentral gestellten Aufgaben eine Auswahl treffen muss, geschieht dies durch die Fachausschüsse rechtzeitig am Morgen vor Beginn der Prüfung, wenn nicht ein anderes Datum angegeben wird. ²Für Schülerinnen und Schüler aus demselben Kurs müssen dieselben Aufgaben ausgewählt werden.

(3) ¹Während der Prüfung führen ständig mindestens zwei Lehrkräfte Aufsicht. ²Die Schülerinnen und Schüler dürfen den Prüfungsraum während der Prüfung nur mit Erlaubnis einer der aufsichtsführenden Lehrkräfte verlassen; die Erlaubnis darf jeweils nur einer Schülerin bzw. einem Schüler erteilt werden.

(4) ¹Art und Umfang der Aufgabenstellung sowie die Auswahl aus mehreren Aufgaben bemisst sich nach Anlage 8. ²§ 54 Abs. 6 gilt entsprechend.

§ 80 a. Schriftliche Prüfung (neunjähriges Gymnasium)

(1) ¹Das Staatsministerium stellt die Aufgaben zentral für die schriftlichen Prüfungen und für die besonderen Fachprüfungen. ²Das Staatsministerium kann anordnen, dass ersatzweise von den Schulen zu stellende Aufgaben bereitgehalten werden.

(2) ¹Soweit die Schule aus den vom Staatsministerium zentral gestellten Aufgaben eine Auswahl treffen muss, geschieht dies durch die Fachausschüsse rechtzeitig am Morgen vor Beginn der Prüfung, es sei denn, dass ein anderes Datum angegeben wird. ²Für Schülerinnen und Schüler aus demselben Kurs müssen dieselben Aufgaben ausgewählt werden.

(3) ¹Während der Prüfung führen ständig mindestens zwei Lehrkräfte Aufsicht. ²Die Schülerinnen und Schüler dürfen den Prüfungsraum während der Prüfung nur mit Erlaubnis eines der Aufsichtsführenden verlassen; die Erlaubnis kann jeweils nur einer Schülerin bzw. einem Schüler erteilt werden.

(4) ¹Art und Umfang der Aufgabenstellung sowie die Auswahl aus mehreren Aufgaben bemisst sich nach Anlage 8 a. ²§ 54 Abs. 6 gilt entsprechend.

§ 81. Mündliche Prüfung (achtjähriges Gymnasium)

(1) ¹Mündliche Prüfungen sind das Kolloquium und die Zusatzprüfung (vgl. Anlage 9). ²Diese Prüfungen sind Einzelprüfungen. ³Der Zeitplan für die Prüfungen wird den Schülerinnen und Schülern spätestens am Tag vor der Prüfung bekannt gegeben. ⁴In den modernen Fremdsprachen erhalten die Schülerinnen und Schüler eine Textvorlage und/oder einen Hörtext; die Prüfungen finden in der jeweiligen Fremdsprache statt. ⁵Die Schülerin oder der Schüler darf sich auf das Kolloquium etwa 30 Minuten und auf die Zusatzprüfung etwa 20 Minuten unter Aufsicht vorbereiten und dabei Aufzeichnungen als Grundlage für die Ausführungen machen. ⁶Die Zusatzprüfung dauert in der Regel 20 Minuten, das Kolloquium in der Regel 30 Minuten. ⁷§ 88 gilt entsprechend; dabei gilt das Kolloquium insgesamt als eine Prüfung.

(2) ¹Das Kolloquium gliedert sich in zwei Prüfungsteile von je etwa 15 Minuten Dauer:

1. Kurzreferat der Schülerin oder des Schülers zum gestellten Thema (ca. 10 Minuten) aus dem gewählten Prüfungsschwerpunkt sowie ein Gespräch über das Kurzreferat;
2. Gespräch zu Problemstellungen aus zwei weiteren Ausbildungsabschnitten.

²Der Prüfungsausschuss benennt rechtzeitig die Themenbereiche der Kolloquiumsprüfung (mehr als zwei pro Halbjahr). ³Die Themenbereiche sind allen vier Ausbildungsabschnitten zu entnehmen. ⁴Spätestens vier Wochen vor dem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Prüfungstermin entscheidet sich die Schülerin oder der Schüler für einen der angebotenen Themenbereiche. ⁵Aus dem gewählten Themenbereich legt der zuständige Fachausschuss die Themen für die Kurz-

referate fest. ⁶Das Thema wird der Schülerin oder dem Schüler etwa 30 Minuten vor Prüfungsbeginn schriftlich bekannt gegeben. ⁷Bei experimentell zu bearbeitenden Themen beträgt die Vorbereitungszeit etwa 120 Minuten.

(3) ¹Die Schülerin oder der Schüler hat eine Zusatzprüfung spätestens am Tag nach Bekanntgabe des Ergebnisses der schriftlichen Prüfung beim Prüfungsausschuss schriftlich zu beantragen; ein Rücktritt ist spätestens an dem der mündlichen Prüfung vorangehenden Schultag dem Prüfungsausschuss schriftlich mitzuteilen. ²Der Prüfungsausschuss ist berechtigt, eine Schülerin oder einen Schüler in die Zusatzprüfung zu verweisen. ³Der Prüfungsausschuss kann von der Durchführung einer Zusatzprüfung absehen, wenn auf Grund der Ergebnisse der schriftlichen Prüfung und der sonstigen vorliegenden Teile der Gesamtqualifikation ein Bestehen der Abiturprüfung nicht mehr möglich ist (vorzeitiger Abbruch). ⁴Die Prüfung ist dann nicht bestanden.

§ 81 a. Mündliche Prüfung, Colloquiumsprüfung (neunjähriges Gymnasium)

(1) ¹Alle Schülerinnen und Schüler können auf Antrag in den drei schriftlichen Abiturprüfungsfächern auch mündlich geprüft werden. ²Der Antrag ist spätestens am Tag nach Bekanntgabe der Ergebnisse der schriftlichen Prüfungen dem Prüfungsausschuss schriftlich einzureichen; ein Rücktritt ist spätestens an dem der mündlichen Prüfung vorangehenden Schultag dem Prüfungsausschuss schriftlich mitzuteilen. ³Der Prüfungsausschuss ist berechtigt, eine Schülerin oder einen Schüler in die mündliche Prüfung zu verweisen. ⁴Im vierten Abiturprüfungsfach ist für alle Schülerinnen und Schüler eine Colloquiumsprüfung verbindlich. ⁵Die mündlichen Prüfungen und die Colloquiumsprüfung sind Einzelprüfungen.

(2) ¹Der Prüfungsausschuss kann von der Durchführung mündlicher Prüfungen absehen, wenn auf Grund der Ergebnisse der schriftlichen Prüfung und der sonstigen vorliegenden Teile der Gesamtqualifikation ein Bestehen der Abiturprüfung nicht mehr möglich ist (vorzeitiger Abbruch). ²Die Prüfung ist dann nicht bestanden.

(3) ¹Der Zeitplan für die mündliche Prüfung soll den Schülerinnen und Schülern spätestens am Tag vor der Prüfung bekannt gegeben werden. ²Die mündlichen Prüfungen in den Fächern der schriftlichen Abiturprüfung dauern in der Regel 20 Minuten. ³Das Colloquium dauert in der Regel 30 Minuten.

(4) ¹Unbeschadet einer Schwerpunktbildung (Anlage 9 a) dürfen sich die den Schülerinnen und Schülern gestellten Aufgaben nicht auf die Lerninhalte eines Ausbildungsabschnitts beschränken. ²In den modernen Fremdsprachen finden sowohl die mündliche Prüfung als auch die Colloquiumsprüfung in der jeweiligen Fremdsprache statt.

(5) ¹In der mündlichen Prüfung werden die Aufgaben schriftlich gestellt. ²In den modernen Fremdsprachen erhalten die Schülerinnen und Schüler eine Textvorlage und/oder einen Hörtext. ³Je nach Aufgabenstellung können auch Materialien zur Verfügung gestellt werden. ⁴Die Schülerin oder der Schüler darf sich etwa 20 Minuten unter Aufsicht vorbereiten und dabei Aufzeichnungen als Grundlage für die Ausführungen machen. ⁵Zur Sicherung der Beurteilung können auch Fragen gestellt werden, die zuvor nicht schriftlich vorgelegt worden sind.

(6) ¹Das Colloquium gliedert sich in zwei Prüfungsteile von je etwa 15 Minuten Dauer:

1. Kurzreferat der Schülerin oder des Schülers zu dem gestellten Thema (ca. 10 Minuten) aus dem nach Anlage 9a gewählten Prüfungsschwerpunkt sowie ein Gespräch über das Kurzreferat;
2. Gespräch zu Problemstellungen aus zwei weiteren Ausbildungsabschnitten (unter Einbeziehung von Begleitlektüre).

²Der Prüfungsausschuss benennt rechtzeitig die Themenbereiche der Colloquiumsprüfung (mehr als zwei pro Halbjahr) sowie geeignete Texte als Begleitlektüre. ³Die Themenbereiche sind allen vier Ausbildungsabschnitten zu entnehmen. ⁴Spätestens 14 Tage vor dem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Prüfungstermin entscheidet sich die Schülerin oder der Schüler für einen der angebotenen Themenbereiche. ⁵Aus dem gewählten Themenbereich legt der zuständige Fachausschuss die Themen für die Kurzreferate fest. ⁶Das Thema wird der Schülerin oder dem Schüler etwa 30 Minuten vor Prüfungsbeginn schriftlich bekannt gegeben. ⁷Bei experimentell zu bearbeitenden Themen beträgt die Vorbereitungszeit etwa 120 Minuten. ⁸Im Fach Kunst wird das Thema für das Kurzreferat aus der Kunstgeschichte gestellt. ⁹Ferner wählt die Kursleiterin oder der Kursleiter aus den bildnerischen Arbeiten der Schülerin oder des Schülers eine oder mehrere aus, um einige der Fragen daran zu knüpfen.

(7) § 88 gilt entsprechend; dabei gilt das Colloquium insgesamt als eine Prüfung.

§ 82. Bewertung der Prüfungsleistungen (achtjähriges Gymnasium)

(1) ¹Für die Bewertung der Prüfungsleistungen wird das Punktesystem des § 61 Abs. 1 verwendet. ²§ 58 gilt entsprechend.

(2) ¹Die schriftlichen Prüfungsarbeiten werden gesondert von den beiden gemäß § 76 bestimmten Berichterstatterinnen oder Berichterstattern korrigiert und bewertet. ²Kommt eine Einigung nicht zustande, wird die Punktzahl von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder von einer Prüferin oder einem Prüfer festgesetzt, die sie oder er bestimmt hat.

(3) ¹Die Leistungen in den mündlichen und praktischen Prüfungen bewertet der zuständige Ausschuss. ²Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend. ³Bei der Bewertung der mündlichen Prüfungen ist neben den fachlichen Kenntnissen und Fähigkeiten die Gesprächsfähigkeit angemessen zu berücksichtigen.

Erläuterungen

1 Zu Abs. 1:

Satz 1: s. Rdnr. 1 zu § 61.

Satz 2: bezieht sich auf die Bewertung nach § 58 Abs. 1; im Übrigen gelten bezüglich § 58 Abs. 2 (Unterschleif) die Sonderregelung des § 88, bezüglich einer Verhinderung der Teilnahme aus gesundheitlichen Gründen § 87 Abs. 1, der auf § 58 Abs. 3 zurückverweist, und bezüglich der Versäumnis der Prüfung oder eines Prüfungsteils § 87 Abs. 2 und Abs. 3 i. V. m. § 74 Abs. 2.

2 Zu Abs. 2:

Satz 1 hebt die Selbständigkeit der Korrektur und Bewertung der schriftlichen Prüfungsarbeiten durch die beiden gemäß § 76 bestimmten Prüferinnen bzw. Prüfer hervor. Satz 2 regelt den *Stichentscheid*, setzt dafür aber voraus, dass die